

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 12.05.2021		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 049/21		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				20.05.2021		
Betreff: Neubesetzung des Amtes des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorschlag: Auf Grund § 15 Abs. 1 BbgKWahlG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 BbgKWahlV in der derzeit gültigen Fassung wird für das Wahlgebiet der Gemeinde Kleinmachnow der Bedienstete Herr Thomas Nicolai Rechnungsprüfer im Gemeindeamt mit Wirkung zum 1. Juni 2021 als Stellvertreter des Wahlleiters berufen.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)			Bürgermeister			

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung Kleinmachnow hat auf ihrer Sitzung am 8. November 2018 entsprechend § 15 BbgKWahlG i. V. m. § 2 BbgKWahlV für das Wahlgebiet den Wahlleiter (Herrn Piecha) und die stellvertretende Wahlleiterin (Frau Konrad) berufen. Frau Konrad hat mitgeteilt, dass sie mit Wirkung vom 31. Mai 2021 als stellvertretende Wahlleiterin ausscheidet. Demzufolge ist nach § 15 Abs. 1 und 4 ein neuer stellvertretender Wahlleiter zu berufen.

Der berufene Stellvertreter des Wahlleiters ist nach § 2 Abs. 5 BbgKWahlV durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinzuweisen. Der Name des Stellvertreters des Wahlleiters ist öffentlich bekanntzumachen. Name und Anschrift des Stellvertreters des Wahlleiters sind der Kreiswahlleiterin und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.